

## Auszug aus der Niederschrift der 12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 22.09.2011

7	Bebauungsplan Nr. 16 "Bonner Straße/Swistbachau", 10. Änderung - Aufstellungs- und Offenlagebeschluss -	V/2011/01351
---	---	--------------

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Ausschussvorsitzende Herrn Dr. Naumann vom Büro SGP Architekten und Stadtplaner in Meckenheim. Anhand einer Powerpoint Präsentation erläutert er unter anderem die Entwurfsinhalte zur beabsichtigten, maximalen Gebäudehöhe, die sich unter der des alten Planungsrechts befindet. Weiterhin erfolgt eine Darstellung bezüglich der Lage und Zufahrt zur beabsichtigten Tiefgarage, die sich zwischen den Gebäudebereichen 1 und 2 befindet. Infolge der geplanten Tiefgarage ergeben sich darüber hinaus keine negativen Einflüsse auf die östlich angrenzende Swistbachau. Ein oberirdisches Parken im rückwärtigen Gartenbereich ist nicht Teil der Planung.

Die im Anschluss noch bestehenden Verständnisfragen werden von Seiten der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Naumann den Ausschussmitgliedern ausführlich beantwortet.

1. Es wird beschlossen, die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bonner Straße / Swistbachau“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte aufzustellen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit frühzeitig im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerinformation gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB den Entwurf der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bonner Straße / Swistbachau“ für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
5. Im beschleunigten Verfahren wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 1 von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

**Beschluss: Einstimmig  
Ja-Stimmen 14 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 0**

Meckenheim, den 28.10.2011

Christoph Lobeck  
Schriftführer